

von 4^{1/2}» gewährt. Die Rückzahlung hat, beginnend mit dem zweiten Jahr nach der Auszahlung, in zwei gleichen Jahresraten jeweils bis zum 31. Dezember zu erfolgen. Der Kredit darf nur gegen Übergabe eines Schuldscheines gewährt werden.

(2) Die Pächter gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung können Kredite entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 der Verordnung in Anspruch nehmen.

(3) Für die Übernahme von nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind das Saatgut und die erforderlichen Düngemittel in Höhe der allgemeinen Planzuteilungen auf der Grundlage des Anbauplanes bereitzustellen. Die Landräte und Bürgermeister haben die rechtzeitige Ausgabe von Saatgut und Düngemitteln sicherzustellen.

§ 4

Die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung gewährten Vergünstigungen sind sinngemäß auf die im § 8 der Verordnung genannten Flächen anzuwenden.

(1) Als örtliche Anbaupläne im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung gelten die örtlichen Anbau- oder Dorfwirtschaftspläne.

(2) Die für die Bestellung der gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung genannten nicht bewirtschafteten Flächen erforderlichen Saatgut- und Düngemittel sind nach § 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung bereitzustellen.

(3) Die Durchführung der Gemeinschaftsleistung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung erfolgt durch den Bürgermeister in Gemeinschaft mit der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG). Die nach Abs. 2 hierfür erforderlichen Kredite stellt die Deutsche Bauernbank über die Kreisvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) deren Ortsvereinigungen zur Verfügung.

§ 6

(1) Für die gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung zulässige Beauftragung volkseigener Güter mit der Bewirtschaftung bisher nicht bewirtschafteter Flächen oder Ländereien ist weiterhin Voraussetzung, daß sich diese Flächen oder Ländereien im Hinblick auf ihre Größe ohne Störung der Struktur des volkseigenen Gutes einfügen lassen.

(2) Freigewordene Neubauernstellen sind grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Verordnung zu behandeln. Nur in ganz besonders gelagerten Fällen können ausnahmsweise, durch besonderen Beschluß der Landesbodenkommission und nach Bestätigung durch die Landesregierung, diese Flächen zu Volkseigentum erklärt und in die Rechtsträgerschaft der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) übergeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 der Verordnung gegeben sind. Der Beschluß der Landesbodenkommission muß die ausdrückliche Feststellung enthalten, daß eine Wiederbesetzung durch Neubauern nicht mehr möglich ist. Die Bewirtschaftung bedarf im Gegensatz zur Übertragung gemäß § 11 Abs. 5 der Verordnung nicht der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vorschriften des § 7 Abs. 5 und 6 der Verordnung gelten auch für

die kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe und die VVG.

(3) Unbewirtschaftete Flächen in einer Größe von mehr als 40 ha können, falls sie sich im allgemeinen nicht weiter als 5 km von einem volkseigenen Gut entfernt befinden, als Vorwerk errichtet bzw. ausgebaut werden. Über die Eignung der Flächen mit Rücksicht auf ihre Größe und Entfernung vom Hauptbetrieb, dem sie zugeteilt werden sollen, ist jedoch von Fall zu Fall nach Stellungnahme der zuständigen VVG durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu entscheiden. Die Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes muß unter allen Umständen gewährleistet werden. Ländereien mit normalem Gebäudebesatz ist der Vorzug zu geben.

(4) Sämtliche unbewirtschafteten Flächen, die sich auf Grund ihrer Lage und Größe dazu eignen, können zu Gutskomplexen zusammengefaßt werden mit dem Ziel, sie als sogenannte Aufbaubetriebe innerhalb von drei bis fünf Jahren zu volkseigenen Gütern zu entwickeln. Die Zusammenlegung zu einem Komplex gegebenenfalls mittels eines Flächenaustausches von Neusiedlerländereien, hat durch die betreffenden Kreisverwaltungen im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung (Landesbodenkommission) vor der jeweiligen Bestellungsperiode zu erfolgen.

(5) Die bereits im Jahre 1950 gebildeten sogenannten Gutskomplexe „unbewirtschaftete Flächen“ bleiben, soweit sie von der VVG vor dem 31. Oktober 1950 treuhänderisch bewirtschaftet wurden und als spätere volkseigene Güter geeignet erscheinen, als Gutskomplexe bestehen. Über landwirtschaftliche Nutzflächen, die vor dem 31. Dezember 1950 von der VVG bewirtschaftet wurden, jedoch den Bestimmungen des § 11 der Verordnung zur Bewirtschaftung oder zur Übernahme in die VVG nicht entsprechen, haben die Kreis- bzw. Gemeindegemeinschaften anderweitig zu entscheiden und sie nach den §§ 5 bis 9 der Verordnung zu behandeln.

(6) Für alle von der VVG nach dem 1. Januar 1951 zur Bewirtschaftung übernommenen angrenzenden Ländereien bzw. zu einem Vorwerk zusammengefaßten oder zur Bildung von Gutskomplexen vorgesehenen Flächen ist unmittelbar nach der Übernahme von den zuständigen volkseigenen Gütern ein besonderer Betriebsplan zu erstellen. Die Ausfüllung und Weiterreichung erfolgen nach den allgemeinen Erläuterungen zum Betriebsplan 1951 der volkseigenen Güter. Die kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe haben sinngemäß zu verfahren, wobei außerdem § 5 Abs. 1 Buchst. k, § 20 Buchst. b und § 21 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzplanung 1951 — (GBl. S. 1092) Anwendung finden. Hinsichtlich der Investitionen ist die Verordnung vom 20. Juli 1950 über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 (GBl. S. 707) anzuwenden. Die kommunalen landwirtschaftlichen Betriebe unterstehen unmittelbar den für die Kommu-